



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e. V. • Postfach 06 02 50 • 10052 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

per Mail: verpackG@bmukn.bund.de

[REDACTED]

Lebensmittelverband
Deutschland e. V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoft-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9–31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 5.12.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum "Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2024/40"

Aktenzeichen: C III 7 - 3011/003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zum "Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2024/40" (Stand 24.10.2025).

Der Lebensmittelverband Deutschland unterstützt vollumfänglich die Ihnen vorliegende Position der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V. (BVE e. V.) zu verschiedenen Aspekten im gesamten Regelwerk. In Ergänzung dazu äußern wir uns seitens des Lebensmittelverbands im Besonderen zur „Mehrwegangebotspflicht“ (Verpackungsgesetz §§ 33,34) aufgrund von Hygieneaspekten und vertreten diesbezüglich Interessen der Betroffenen Betriebe in Gastronomie und Einzelhandel.

Wir geben hiermit fristgerecht die Stellungnahme in Briefform ab und tragen unsere Kommentare zusätzlich im EUSurvey (dort unter Kapitel 8) vor.

In Kapitel 8 §§ 49 und 50 werden die bisherigen Vorgaben zur Mehrwegangebotspflicht (derzeit §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz) überführt, jedoch materiell verschärft. Von besonderer Relevanz ist, dass nunmehr ausdrücklich „Deckel und Verschlüsse von Getränkebechern“ in den Anwendungsbereich der Mehrweganforderung einbezogen werden sollen. Diese Erweiterung der Mehrwegangebotspflicht problematisch und wird abgelehnt.

Verpackungsrechtliche Systematik

Verpackungen werden durch ihre funktionellen Bestandteile definiert. Nicht fest verbundene Teile – wie lose Deckel oder Abdeckungen, beigegebene Bestecke, Rührstäbchen oder Trinkhalme –, die wahlweise vom Verbraucher genutzt werden können und für die Funktionalität des Behältnisses nicht zwingend erforderlich sind, stellen keine immanenten Verpackungsbestandteile dar. U.E. müssen lediglich fest verbundene oder funktional zwingende Bestandteile (z. B. fest integrierte Deckel) mehrweggeeignet sein.

Hygienische Eignung von Mehrwegdeckeln

Nach den bisherigen Praxiserfahrungen sind Mehrwegdeckel aufgrund ihrer Beschaffenheit und Geometrie nur sehr bedingt reinigbar und deshalb für Mehrwegsysteme nicht geeignet. Das problematische Reinigen und Trocknen birgt hygienische Risiken und führt zu einer hohen Rate des Ausschleusens. Dies macht Mehrwegdeckel in der Stoff- und Ökobilanz letztlich schlechter als die bedarfsorientierte Verwendung von Einwegdeckeln (aus Papier oder Leicht-Kunststoff).

lebensmittelverband.de



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Betriebliche Rahmenbedingungen

Für ein funktionsfähiges Mehrwegkonzept, das den Lebensmittelsicherheits- und Hygieneanforderungen genügt, sind geeignete Rahmenbedingungen unabdingbar – einschließlich der hygienegerechten Möglichkeiten zur Sammlung, Reinigung, Trocknung, Wiederbereitstellung sowie der geeigneten Materialwahl. Mehrwegkonzepte für Lebensmittelbehältnisse sind grundsätzlich aufwändig und komplex.

Seit Einführung der Mehrwegangebotspflicht (§§ 33,34 Verpackungsgesetz) haben sich die adressierten Branchen und Einzelbetriebe sehr bemüht, zur Umsetzung entweder geeignete übergreifende Poollösungen oder einzelbetriebliche Konzepte zu etablieren. Dies erforderte Investitionen in die betrieblichen Infrastrukturen und in die Anschaffung von Mehrweg-Geschirren sowie zusätzliche personelle und räumliche Ressourcen.

Als Lebensmittelverband haben wir im Wege der Schaffung anerkannter Merblätter den hygienischen Umgang mit Mehrweggeschirren unterstützt.

Die Ausweitung der Mehrwegangebotspflicht auf lose Deckel und Verschlüsse in diesen nunmehr bestehenden Konzepten ist weder leistbar noch hygienisch sinnvoll. Sie führt zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand durch weitere Anschaffungen und im Betriebsablauf.

Vorrangig werden die betroffenen Betriebe erneut finanziell erheblich belastet ohne einen Beitrag zum angestrebten nachhaltigen Konsum leisten zu können.

Wir betonen, dass die Gesamtheit der Unternehmen der Gastronomie, der Systemgastronomie, des Lebensmittelhandwerks und des Lebensmitteleinzelhandels sich objektiv in außerordentlich angespannten wirtschaftlichen Situationen befinden. Wir fordern deshalb den Schutz des derzeitigen Bestands unter Erhalt der hygienisch sicheren, praxistauglichen Umsetzung von Mehrwegangeboten durch Verzicht auf eine erneute, kurzfristige und unverhältnismäßige Ausweitung der Angebotspflicht auf Mehrweg-Deckel und -Verschlüsse.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen und Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████
Wissenschaftliche Leitung